

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 445/72

B E S C H L U S S

in der Ratschädigungssache

Carlos S [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Ave., M [REDACTED] / Kanada, O [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED]

[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger macht einen von seinem Vater ererbten Gesundheitsschadensanspruch geltend, der auf in Czernowitz erlittene Verfolgungsmaßnahmen gestützt wird. Das Verlangen hatte bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht stellt fest, Rumänien sei während des Zweiten Weltkrieges stets ein in seiner Judenpolitik unabhängiger, souveräner Staat geblieben. Diese dem Tatrichter obliegende Beurteilung (BGH RZW 1969, 418) wirft keine Rechtsfrage auf.

Die Beschwerde meint, die Folgen der judenfeindlichen Handlungen des rumänischen Staates seien deshalb zu entschä-

- 3 -

digen, weil das Deutsche Reich durch die Eroberung der Nordbukowina die unter dem Sowjetregime unverfolgt lebende jüdische Bevölkerung in seine Gewalt gebracht und durch die nachfolgende Preisgabe an die rumänische Staatsgewalt unter Mißachtung der völkerrechtlichen Schutzpflicht der Besatzungsmacht die Verfolgung ermöglicht habe. Dem kann nicht gefolgt werden, und auch auf die weiteren völkerrechtlichen Erwägungen der Beschwerde kommt es nicht an (BGH RzW 1974, 74). In den Entscheidungen RzW 1958, 142 Nr. 19; 1960, 303; 1962, 116; 449; 1962, 358 Nr. 16; 1964, 547; 1968, 168 hat der Bundesgerichtshof nicht schon dann ein Einstehenmüssen für fremdstaatliches Unrecht angenommen, wenn dieses durch eine deutsche Maßnahme ermöglicht worden ist, sondern nur dann, wenn eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme gemäß § 2 BEG, der eine Drohung damit gleichsteht, die Schädigung durch den ausländischen Staat adäquat herbeigeführt hat.

Der Berufungsrichter stellt fest, dem Erblasser sei höchstens fünf Wochen lang im Ghetto Czernowitz die Freiheit entzogen worden. Daß diese Freiheitsentziehung, die nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BEG als deutsch veranlaßt gilt, die Gesundheitsschäden wahrscheinlich verursacht habe, verneint er. Einem weiteren Freiheitsentzug sei der Erblasser nicht ausgesetzt gewesen. Unter haftähnlichen Bedingungen habe er weder gelebt noch Zwangsarbeit geleistet. Deshalb seien die rumänischen Unrechthandlungen - abgesehen von der Inhaftierung im Ghetto - nicht geeignet, einen Anspruch auf Entschädigung zu begründen. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist beachtet. Daß die Angst vor einer deutsch veranlaßten Freiheitsentziehung durch einen ausländischen Staat eine Entschädigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

für einen Gesundheitsschaden nicht begründen kann, hat
der Bundesgerichtshof RzW 1974, 113 entschieden.

Dr. Thumm

Portmann